

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mariasdorf vom 11.07.2019 über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**.

Gemäß § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl.Nr. 5/1950 i.d.g.F., im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Marktgemeinde Mariasdorf wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- a) für Nutzhunde **14,50 Euro**
- b) für alle anderen Hunde **30,00 Euro**

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t**:

- a) Hunde unter sechs Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 4

Die Hundeabgabe ist am 15. Feber als Jahresbetrag fällig.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundesteuergesetzes geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.08.2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Mariasdorf vom 15.11.2018 betreffend die Ausschreibung einer Hundesteuer außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Ing. Berger



Angeschlagen am: 12.07.2019

Abgenommen am: 29.07.2019

